



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 2020

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	12. 5. 2020	Siebte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG	348
2124	18. 5. 2020	Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger	348
221	8. 5. 2020	Berichtigung der Verordnung zur Übertragung der Bauherreneigenschaft und Eigentümerverant- wortung auf die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	349
223	14. 5. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2020/2021	349
223	14. 5. 2020	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksüber- greifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	351
92	19. 5. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung	351

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2010

**Siebte Verordnung zur Änderung der
Ausführungsverordnung VwVG
Vom 12. Mai 2020**

Auf Grund des Artikels 4 § 2 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes vom 22. September 1992 (GV. NRW. S. 346), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) neu gefasst worden ist, insoweit im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium der Finanzen, verordnet das Ministerium des Innern und auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden sind, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, verordnet das Ministerium des Innern und auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verordnen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, und auf Grund des § 77 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW verordnen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 944) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Landeskasse Düsseldorf“ durch das Wort „Landeshauptkasse“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vollstreckungsbehörde für Forderungen aus Festsetzungs- und Zahlungsbescheiden nach den §§ 33, 34 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, ist die Landeshauptkasse.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,“
 - b) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg,“
 - c) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 eingefügt:

„21. Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen,“
 - d) Die bisherigen Nummern 21 bis 28 werden die Nummern 22 bis 29.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Landeskasse“ durch das Wort „Landeshauptkasse“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Falle von § 2 Absatz 4 bestimmt sich der Kostenbeitrag nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Landeshauptkasse und der für die Verwaltung des Pflegeausbildungsfonds landesweit zuständigen Stelle. Die Vereinbarung bedarf

der vorherigen Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des für Pflegeberufe zuständigen Ministeriums.“

5. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2020

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2020 S. 348

2124

**Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für
Hebammen und Entbindungspfleger**

Vom 18. Mai 2020

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Dem § 7 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 6. Juni 2007 (GV. NRW. S. 616) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 ruht die in Absatz 1 normierte Fortbildungspflicht bis zum 31. Dezember 2020. Das Ruhen der Fortbildungspflicht nach Satz 1 kann durch das zuständige Ministerium bei Fortbestehen oder erneutem Risiko für ein Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach einer erneuten Risikobeurteilung um jeweils bis zu einem halben Jahr verlängert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 2020

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2020 S. 348

221

**Berichtigung der Verordnung
zur Übertragung der Bauherreneigenschaft
und Eigentümerverantwortung auf die
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Mai 2020

Die Verordnung zur Übertragung der Bauherreneigenschaft und Eigentümerverantwortung auf die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2020 (GV. NRW. S. 343) wird wie folgt berichtigt:

Im Ausfertigungsdatum wird die Angabe „29.“ durch die Angabe „20.“ ersetzt.

Düsseldorf, den 8. Mai 2020

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

– GV. NRW. 2020 S. 349

223

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das
Schuljahr 2020/2021**

Vom 14. Mai 2020

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2019 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,19
4. Sekundarschule 16,27
5. Gymnasium
 - a) Sekundarstufe I (G 8) 19,17
 - b) Sekundarstufe I (G 9) 19,87
 - c) Sekundarstufe II 12,70
6. Gesamtschule
 - a) Sekundarstufe I 18,63
 - b) Sekundarstufe II 12,70
7. Berufskolleg
 - a) Bildungsgänge der Berufsschule
 - aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend

Vollzeit 16,18

Teilzeit 41,64

bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend

Vollzeit 14,34

Teilzeit 38,37

cc) Ausbildungsvorbereitung

Vollzeit 16,18

Teilzeit 41,64

dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung 31,60

b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) 16,18

bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18

cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18

dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34

in dreijähriger Teilzeitform 27,28

in vierjähriger Teilzeitform 38,37

ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18

ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34

gg) dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

in dreijähriger Teilzeitform 41,64

bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

Klasse 11 41,64

Klasse 12 Vollzeit 14,34

cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

aa) Vollzeit 16,18

bb) Teilzeit 38,37

cc) Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

8. Förderschulen

a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92

b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89

d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14

e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89

f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

- g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83
- h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17
9. Schule für Kranke 5,89
10. Weiterbildungskolleg
- a) Abendrealschule
- aa) Vollbeleger 22,77
- bb) Teilbeleger 35,00
- b) Abendgymnasium
- aa) Vollbeleger 18,18
- bb) Teilbeleger 41,90
- c) Kolleg
- aa) Vollbeleger 12,55
- bb) Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 12 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrkräfte anderer Lehrämter),
8. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
9. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,

10. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
11. für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule,
12. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II).

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus.“

2. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

223

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Bildung von regierungsbe-
zirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für
Bezirksfachklassen des Bildungsgangs
Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 14. Mai 2020

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 30. April 2019 (GV. NRW. S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile „Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr“ am Kaufmännischen Berufskolleg Duisburg-Mitte wird gestrichen.
2. Die Zeile „Ofen- und Luftheizungsbauer/Ofen- und Luftheizungsbauerin“ am Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen wird gestrichen.
3. Die Zeile „Schiffahrtskaufmann/Schiffahrtskauffrau“ am Kaufmännischen Berufskolleg Walther Rathenau der Stadt Duisburg wird gestrichen.
4. Nach der Zeile „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin der Steine- und Erdenindustrie“ am Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen werden folgende Wörter eingefügt:

Spalte „**Ausbildungsberuf**“

„Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (Fachrichtung Vermessung)“

Spalte „**Schule**“ „Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund“

Spalte „**Schuleinzugsbereich**“ „Regierungsbezirk Detmold“

Spalte „**Bemerkungen**“ „ab zweitem Ausbildungsjahr“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2020 S. 351

92

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten im Bereich
Straßenverkehr und Güterbeförderung**

Vom 19. Mai 2020

Auf Grund

1. des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags, in Verbindung mit
 - § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367),
 - § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679),
 - § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090) geändert worden ist,
 - § 16 Absatz 1 Satz 2, § 45 Absatz 3 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 48 Satz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1, § 50 Absatz 1, § 53 Absatz 10 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), von denen zuletzt § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 3 Satz 2 und § 51 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) geändert worden sind,
 - § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2),
 - § 8 Absatz 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958),
 - § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,
 - § 35a Absatz 3 Satz 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258),
 - Unterabschnitt 7.5.1.4 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756 mit Anlageband),
 2. des § 5 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, in Verbindung mit
 - § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,
 - § 73 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980),
 - § 36 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und
 3. des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist in Verbindung mit § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
- verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 Teil 8 werden nach dem Wort „Fahrlehrergesetz“ die Wörter „, der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz“ eingefügt.
 - b) In Abschnitt 1 Teil 10 wird die Angabe „34“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt 1 wird die Angabe zu Teil 12 gestrichen.
 - d) In Abschnitt 2 Teil 5 wird die Angabe „52“ durch die Angabe „52a“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „von der Vorschrift des § 18 Absatz 1 Satz 1 und von der Vorschrift des § 18 Absatz 9“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Ordnung von der Vorschrift des § 18 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Kreisordnungsbehörden zuständig, wenn sich die Ausnahmegenehmigung auf Beförderungen bezieht, die nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung erlaubnispflichtig sind.“
 - c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3 a und 3 b eingefügt:

„(3a) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Kreisordnungsbehörden zuständig, wenn sich die Ausnahmegenehmigung auf Beförderungen bezieht, die nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung erlaubnispflichtig sind.

(3b) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 c der Straßenverkehrs-Ordnung von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen gemäß § 15 a der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.“
 - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung von der Vorschrift des § 18 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Ordnung von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Kraftomnibusse auf Autobahnen sind die Kreisordnungsbehörden zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat. Für im Ausland zugelassene Kraftomnibusse ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt.“
3. In § 13 Nummer 1 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „2“ eingefügt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kreisordnungsbehörden können die für das Meldewesen örtlich zuständige Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beauftragen, in den Fahrzeugpapieren Namensänderungen oder Änderungen der Adresse bei Wohnortwechsel innerhalb des Landkreises vorzunehmen.“
5. In § 19 wird nach der Angabe „§ 47 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

6. Die §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„§ 22

Die Kreisordnungsbehörden sind, soweit nicht in den §§ 23 und 24 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, zuständig für

1. die Bestimmung einer geeigneten Stelle zur Abnahme der Ortskundeprüfung nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
2. die Anerkennung und Aufsicht von Sehteststellen nach § 67 Absatz 1 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
3. die Aufsicht über die anerkannten Stellen, die Schulungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen nach § 68 Absatz 2 Satz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung und
4. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung von den Vorschriften des
 - a) § 4 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Mitführipflicht des Führerscheins,
 - b) § 10 Absatz 1 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Mindestalter,
 - c) § 18 Absatz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Fristen zur Wiederholung und der Gültigkeit von Fahrerlaubnisprüfungen,
 - d) § 48 Absatz 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Voraussetzungen zur Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und
 - e) § 31 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 23

Zuständige Behörden für die Annahme des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis und für die Einholung von Auskünften aus dem Melderegister im Sinne der § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 22 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind in den Kreisen neben den Fahrerlaubnisbehörden (Kreisordnungsbehörden) die örtlichen Ordnungsbehörden.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Anerkennung von Trägern einer unabhängigen Stelle nach § 71 a Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die Anordnung zur Beibringung eines von der Bundesanstalt für Straßenwesen erstellten Gutachtens nach § 71 a Absatz 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung,“
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10, die Angabe „Nummer 1“ wird gestrichen und die Angabe „§ 23 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 22 Nummer 4“ ersetzt.
8. In der Überschrift von Teil 8 werden nach dem Wort „Fahrlehrergesetz“ die Wörter „, der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz“ eingefügt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „25. August 1969 (BGBl. I S. 1336)“ durch die Angabe „30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784)“ und die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 32 Absatz 1 und § 36“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 1 und § 56“ ersetzt.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „9b Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „16 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „31 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „45 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „31b“ durch die Angabe „47“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „31b Absatz 3 in Verbindung mit § 33“ durch die Wörter „47 Absatz 1 in Verbindung mit § 51“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „31c Satz 1“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 werden die Wörter „31c in Verbindung mit § 33“ durch die Wörter „48 in Verbindung mit § 51“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 werden die Wörter „31c Satz 4 in Verbindung mit § 33 Absatz 2a“ durch die Wörter „48 in Verbindung mit § 51 Absatz 3“ ersetzt.
- h) In Nummer 8 werden die Wörter „33a Absatz 3 Satz 5“ durch die Angabe „53 Absatz 10“ und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- i) In Nummer 9 werden die Wörter „34 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „51 Absatz 7“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- j) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. die Genehmigung von Rahmenlehrplänen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Fassung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7b Absatz 1 Satz 1“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 10 angefügt:
„3. für Maßnahmen nach § 7a Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, soweit es sich um eine Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes handelt,
4. für Maßnahmen nach § 7a Absatz 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,
5. die Entgegennahme der Meldungen der nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen zuständigen Stelle nach § 7b Absatz 2 Satz 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,
6. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist,
7. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7a Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,
8. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a,

Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7a Absatz 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,

9. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist und
10. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes in Verbindung mit § 9 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7b Absatz 1 Satz 1“ und nach den Wörtern „Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 7 angefügt:
„3. für Maßnahmen nach § 7a Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, soweit es sich um eine Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes handelt,
4. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist und sich keine Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr aus § 9 Absatz 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes ergibt,
5. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7a Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,
6. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist und
7. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes in Verbindung mit § 9 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist.“

13. § 34 wird aufgehoben.

14. Teil 12 wird aufgehoben.

15. In § 43 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „30. März 2015 (BGBl. I S. 366)“ durch die Angabe „11. März 2019 (BGBl. I S. 258)“ ersetzt.

16. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „für“ werden die folgenden Nummern 1 bis 4 eingefügt:

- „1. die Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Teil 7 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen vom 26. Mai 2000 (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908; 2009 II S. 162), das zuletzt nach Maßgabe der 7. ADN-Änderungsverordnung vom 19. November 2018 (BGBl. 2018 II S. 736) geändert worden ist, für den Bereich der Landeswasserstraßen,
2. das Genehmigen von Reparatur- und Wartungsarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen für den Bereich der Landeswasserstraßen,
3. die Entgegennahme der Meldungen über erhöhte Konzentrationen an Schwefelwasserstoff nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 Nummer 28 Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen bei der Beförderung von UN 2448 für den Bereich der Landeswasserstraßen,
4. die Entgegennahme der Informationen und Mitteilungen nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Gliederungseinheit iv und Buchstabe c des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen für den Bereich der Landeswasserstraßen,“

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 5 und die Angabe „§ 35“ wird durch die Angabe „§ 35a“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7 und die Angabe „17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504 mit Anlageband)“ wird durch die Angabe „4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756 mit Anlageband) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 5“ und die Wörter „die Be- oder Entladestelle“ durch die Wörter „der Be- oder Entladeort“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Beladestelle“ durch die Wörter „der Beladeort“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „8“ ersetzt.

17. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Die örtlichen Ordnungsbehörden (Hafenbehörden) sind zuständig für

1. die Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Teil 7 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen für den Bereich der Häfen,
2. das Genehmigen von Reparatur- und Wartungsarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen für den Bereich der Häfen,
3. die Entgegennahme der Meldungen über erhöhte Konzentrationen an Schwefelwasserstoff nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 Nummer 28 Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen bei der Beförderung von UN 2448 für den Bereich der Häfen und
4. die Entgegennahme der Informationen und Mitteilungen nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Gliederungseinheit iv und Buchstabe c des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen für den Bereich der Häfen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 19. Mai 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

– GV. NRW. 2020 S. 351

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359